



COVID 19 - Nachfinanzierungen 2022

Die Förderinstitutionen BAK, SRG, Zürcher Filmstiftung, Berner Filmförderung und Cinéforum erklären sich weiterhin bereit, in begründeten Fällen Covid-Zusatzkosten subsidiär zu den kantonalen Massnahmen und proportional zum Finanzierungsanteil zu übernehmen. Die Förderer haben sich betreffend COVID 19-Zusatzkosten ab 2022 auf folgenden Ablauf in den verschiedenen Gestadiumen geeinigt:

- **Einreichen von Förderanträgen ab 2022**

Falls Sie Zusatzkosten für Covid-Schutzmassnahmen geltend machen möchten, **müssen diese ab 2022 über die herkömmliche Projektfinanzierung gedeckt werden. Eine spätere Nachfinanzierung dieser Zusatzkosten ist nicht mehr möglich.** Entsprechend dürfen die Covid-spezifischen Finanzierungsstellen (895,896,896) im Finanzierungsplan nicht mehr aufgeführt sein. Die Zusatzkosten müssen in der dafür vorgesehenen, separaten Spalte im Budget aufgeführt und detailliert und projektbezogen begründet werden (Budgetvorlage, [s. Webseite Selektive Filmförderung](#)). «Standardisierte» Schutzkonzepte werden nicht mehr akzeptiert. Als anrechenbare Zusatzkosten gelten die Kosten für Covid-Schutzmassnahmen, die für die vorgesehenen Dreharbeiten zwingen nötig sind.

Für Projekte, die ab 2022 eine Förderzusage erhalten, gibt es nur noch **in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit für eine Covid-Nachfinanzierung**: Sollten aufgrund der Pandemie unerwartete Zusatzkosten entstehen, die über die Kosten für Covid-Schutzmassnahmen hinausgehen und daher nicht im Budget inkludiert sind (z.B. Drehunterbrüche), **muss – sofern zu diesem Zeitpunkt möglich – beim zuständigen Kanton ein Gesuch auf Ausfallentschädigung gestellt werden.** Spricht der Kanton kein oder zu wenig Geld, kann bei den beteiligten Förderern ein Nachfinanzierungsgesuch eingereicht werden. Dieses wird im Rahmen der gängigen Nachfinanzierungsverfahren von den beteiligten Förderern geprüft, der Entscheid über die Nachfinanzierung bzw. deren Höhe (anrechenbare Kosten) gemeinsam gefällt.

- **«Übergangslösung» für Projekte, die zwischen 2019-2021 eine Förderzusage erhalten haben**

Für Projekte, die zwischen 2019-2021 Förderzusagen in Höhe von mehr als 50% des Schweizer Finanzierungsanteils erhalten haben, gilt weiterhin, dass die Zusatzkosten zuerst via Ausfallentschädigung der Kantone finanziert werden müssen (s. weiter unten) und der restliche Betrag mittels einer Covid-Nachfinanzierung pro rata zwischen den beteiligten Förderern aufgeteilt wird (BAK, SRG und Regionalförderer) **Da der Bundesrat am 17. Februar 2022 fast alle Corona-Massnahmen aufgehoben hat, werden die Mehrkosten für Corona-Schutzmassnahmen nur noch bis am 30. April 2022 via Kultur-Ausfallentschädigung von den Kantonen übernommen (letzter Einreichtermin für Gesuche bei den Kantonen: 31. Mai 2022).** Daraus ergibt sich eine neue Situation: Wenn bei langen Spielfilmen, die in die Übergangslösung fallen, zum Zeitpunkt der Dreharbeiten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen und deren Kosten nicht anderweitig gedeckt werden können, übernehmen sie die beteiligten Förderer in Höhe von max. 80%. Nehmen Sie in diesem Fall jedoch frühzeitig mit den Förderern Kontakt auf, um zu erfahren, welche Zusatzkosten übernommen werden!

Die Covid-Zusatzkosten werden gemäss bisheriger Praxis vom BAK und/oder den zuständigen Förderinstitutionen geprüft. Für das Nachfinanzierungsgesuch ist vor und nach den Dreharbeiten weiterhin das [Formular «Covid-19-Gesuch Nachfinanzierung»](#) (Excel) vollständig einzureichen. Dasselbe Formular kann auch im Ausfallentschädigungsgesuch beim Kanton als Beilage verwendet werden – sofern es sie noch gibt.